

Die Satzung des Schwarzenberg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins ist Schwarzenberg e.V.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin Charlottenburg eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.)
3. Der Sitz des Vereins ist Berlin - Mitte.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, künstlerische Aktivitäten aller Art zu ermöglichen und zu fördern. Dies schließt die Schaffung und den Erhalt marktunabhängiger Arbeits- und Präsentationsmöglichkeiten ebenso ein, wie die Förderung der Kommunikation und Zusammenarbeit von Künstlern verschiedener Bereiche untereinander. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Förderung und Betreuung von jungen und unkommerziellen Künstlern gelegt werden. In diesem Zusammenhang werden verschiedene kulturelle Veranstaltungen und ein jährlich stattfindendes Festival angestrebt. Dazu soll die notwendige Infrastruktur wie,
 - bezahlbare Ateliers
 - Ausstellungs- und Veröffentlichungsmöglichkeiten
 - Kommunikations- und Informationspool
 - Internationaler Kulturaustausch
 - Vernetzung mit ähnlichen Projekten im In- und Auslandgeschaffen und im Interesse der beteiligten und vertretenen Künstler genutzt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Finanzielle Mittel

1. der Verein finanziert sich durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Einnahmen aus eigener Tätigkeit
 - Fördermittel
 - Spenden
 - Mittel von Sponsoren und Stiftungen
2. Über die Verwendung der Finanzen und der Ordnungsmäßigen Verwaltung des materiellen Besitzes wird eine

Finanz- und Geschäftsordnung durch den Vorstand beschlossen. Vorschläge zur Verwendung der Geldmittel werden von einem Finanzausschuß ausgearbeitet.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Für diese Kräfte dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen ausgeworfen werden.

§ 6 Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an
 - a- Aktive Mitglieder
 - b- Passive Mitglieder
 - c- Fördermitglieder
2. Aktive Mitglieder beteiligen sich unmittelbar an der Realisierung der Vereinsziele bzw. sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder nehmen die Angebote des Vereins wahr und werden regelmäßig über die kulturellen Aktivitäten des Vereins informiert und haben kein Stimmrecht. Fördermitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag von mindestens 50,00 € im Jahr; sie erhalten bei Zahlung dieses Beitrages automatisch den Status des Fördermitglieds, stehen ansonsten jedoch passiven Mitgliedern gleich.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Passives Mitglied kann jede volljährige Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und der Anschrift schriftlich einzureichen.
2. Passive Mitglieder können durch Vorstandsbeschluß zur aktiven Mitgliedschaft aufgefordert werden. Die Aufforderung bedarf der Schriftform. Die Annahme der Aufforderung zur aktiven Mitgliedschaft muß dem Vorstand binnen vier Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
3. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft geht verloren durch
 - a- Tod
 - b- freiwilligen Austritt
 - c- Streichung aus der Mitgliederliste
 - d- Ausschluß
2. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und bedarf der Schriftform.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluß des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Durch Beschluß des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 9 Beitrag und Haftung

1. Der Beitrag ist jährlich im voraus zu entrichten. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe von Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages befreit.
2. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluß des Vereinsjahres nicht entrichtet haben können auf Beschluß des Vorstands aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
3. Der Verein haftet bei Rechtsgeschäften nur mit dem Vereinsvermögen
4. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein persönlich nur für grobe Fahrlässigkeit

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a - der Vorstand
- b - die Mitgliederversammlung

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Sie muß vom Vorstand mindestens einmal im Jahr durch schriftliche Einladung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen werden. Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a- die Wahl des Vorstands,
 - b- Satzungsänderungen
 - c- Auflösung des Vereins
 - d- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr
 - e- Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f- Entgegennahme des Jahresberichts
 Soweit diese Satzung oder das Gesetz nichts anderes bestimmt, faßt die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet werden muß.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder anwesend ist. Im Falle einer Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden aktiven Mitglieder beschlußfähig.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzendem und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er ist der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung und Rechnungslegung verpflichtet.
3. Je zwei Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Mitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Die Amtszeit beginnt grundsätzlich mit Annahme der Wahl.
5. Er tritt auf mündliche, fernmündliche oder schriftliche Einladung eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
6. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse müssen protokolliert und die Protokolle von einem Vorstandsmitglied unterzeichnet werden.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ist unverzüglich eine Nachwahl vorzunehmen.
8. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, daß den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstandes hinausgehen:
 - a- Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
 - b- angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

§ 13 Abwahl

1. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand abwählen, wenn sie auf derselben Versammlung für die Position neue Mitglieder wählt.
2. Der Tagesordnungspunkt " Abwahl" und das entsprechende Vorstandsmitglied müssen in der Einladung benannt werden.
3. Eine Abwahl bedarf der Stimmen von $2/3^3$ der auf der Mitgliederversammlung erschienenen aktiven Mitglieder.

§ 14 Satzungsänderungen

1. In der Einladung ist der Tagesordnungspunkt " Satzungsänderung" und die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
2. Eine Satzungsänderung bedarf der Stimmen von $2/3^3$ der auf der Mitgliederversammlung erschienenen aktiven Mitglieder.
3. Der Vorstand ist berechtigt bei Beanstandung des Registergerichts zur Eintragung dieser Satzung bzw. Zur Erlangung der Gemeinnützigkeit die Satzung zu ändern und diese Änderung anzumelden. Er hat über die von ihm veranlaßte Änderung die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 15 Auflösung und Anfallsberechtigung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für unmittelbar förderungswürdige anerkannte kulturelle Zwecke.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für anerkannte kulturelle Zwecke.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzungsänderung zu § 6, 1c und 2 wurde von der Mitgliederversammlung am 8. Dezember 2008 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald das Amtsgericht Berlin Charlottenburg die Satzungsänderung eingetragen hat.

Berlin, den **08. Dezember 2008**